



Referenz-Nr.: ID BD00991094 / Archiv G 5 d / GWR d 1092 und d 1344 / GWV 2022-0312

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Erneuerung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Kuhn 1 und 2. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Kuhn 3.

- Gemeinde Wädenswil
- Betroffene Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil
Gemeinde Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil
- Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Kuhn (GWR d 1092) 1:1000 vom 1. Oktober 2020
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Kuhn1 und 2 (GWR d 1092) vom 13. Juli 2021
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat Wädenswil vom 5. September 2022
- Ergänzende - Bericht «Quellfassungen Kuhn im Gebiet Rossberg, 8805 Richterswil – Hydrogeologi-
Unterlagen - scher Bericht und Schutzzonen» (Nr. 11806-5) Dr. von Moos AG vom 7. März 2018
- Stellungnahme «Quellfassungen im Gebiet Rossberg, 8820 Wädenswil – Hydrogeologi-
gische Abklärungen Sanierung Quellfassung Kuhn 2»(Nr. 11806-11) Dr. von Moos AG vom 14. Januar 2020
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 5. Oktober 2022 reichte die Stadt Wädenswil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Kuhn (Grundwasserrecht/GWR d 1092) der Wasserversorgung der Gemeinde Richterswil zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2555/1993 wurden neben anderen auch die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Kuhn 1-3 (alte Bezeichnungen Kuhn Wald, Haus und Süd) genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden im Rahmen von Sanierungsarbeiten überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Die Quellfassung Kuhn 3 wurde von der Gemeinde Richterswil zur privaten Trinkwassernutzung an die Eigentümerschaft des Grundstücks Kat.-Nr. HT1204, Wädenswil, abgegeben (GWR d 1344). Für diese Fassung entfällt zukünftig die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Richterswil erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 7. März 2018 und der ergänzenden Stellungnahme vom 14. Januar 2020 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 29. Mai 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 5. September 2022 hob der Stadtrat Wädenswil den alten Festsetzungsbeschluss der ehemaligen Gemeinde Hütten vom 19. Januar 1993 für die Quelfassungen Kuhn 1 (Wald), 2 (Haus) und 3 (Süd) auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kuhn 1 und 2 neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Kuhn 1 und 2 gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Wädenswil.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2555/1993 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kuhn 1 und 2 (GWR d 1092) sowie Kuhn 3 (neu GWR d 1344) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hurd 1, 2, 5 und 6 (GWR d 1093), Bruhin (prov. Fass-ID d 9003) und Sennrüti (vollständig im Kanton Schwyz gelegen) bleibt in Kraft.

2. Die mit Beschluss des Stadtrates Wädenswil vom 5. September 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Kuhn 1 und 2 (GWR d 1092) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Der Stadtrat Wädenswil wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Kuhn 1 und 2 zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Kuhn 1 und 2 (Grundwasserrecht d 1092)

Wädenswil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0312 vom 9. November 2022 die mit Beschluss des Stadtrates Wädenswil vom 5. September 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Kuhn1 und 2 sowie das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil, eingesehen werden.»

4. Der Stadtrat Wädenswil wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.

6. Der Stadtrat Wädenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

7. Der Stadtrat Wädenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Wädenswil nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil

Staatsgebühr:	Fr.	1998.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. 2118.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil (für sich, zu Händen der beiden Grundeigentümerinnen sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wädenswil, Zugerstrasse 16, 8820 Wädenswil), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (dreifach, inkl. Grundeigentümerinnen)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinde Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Stadtratsbeschluss Wädenswil vom 5. September 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **09. Nov. 2022**

Inkrafttreten
Datum: 27. Jan. 2023

Protokollauszug

27. Sitzung vom 5. September 2022

219 6.0.4.8 2022.1469 **Schutzzone Quellen Kuhn am Rossberg zugunsten
Gemeinde Richterswil
Anpassung der Schutzzone für die Quellen Kuhn 1 und
2, Entlassung Quelle Kuhn 3 für künftige private
Nutzungen**

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Richterswil hat aufgrund einer Konzession vom 2. März 1994 das Recht, mit den drei Quellfassungen Kuhn bis zu 285 lt/min. Wasser zu entnehmen und in der Wasserversorgung der Gemeinde Richterswil zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu verwenden. Das Recht ist unbefristet und gebührenfrei. Die damalige Gemeinde Hütten hat mit Beschluss vom 19. Januar 1993 die entsprechenden Schutzzonen festgelegt. Die Grundwasserschutzzonen befinden sich heute auf Grundstücken der Gemeinde Richterswil im Stadtgebiet von Wädenswil.

Bei Sanierungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen im Gebiet Kuhn stellte sich heraus, dass die Hauptquelle der drei Kuhn Quellen, nämlich «Kuhn-Haus» beziehungsweise neu «Kuhn 2», welche rund 5 Meter unter Terrain liegt, aufgrund ungenauer Ortung und deshalb ungenauer Einzeichnung nicht, wie bislang von allen Parteien angenommen, auf dem Grundstück HT1205 der Gemeinde Richterswil, sondern auf dem angrenzenden Privatgrundstück HT1204 liegt. Die Gemeinde Richterswil benötigt deshalb eine Dienstbarkeit zulasten der Grundeigentümerin von HT1204 für die Fassungsanlage und Ableitungen daraus. Der dafür notwendige Dienstbarkeitsvertrag wurde vom Gemeinderat Richterswil am 4. Juli 2022 genehmigt.

Die Liegenschaft HT1204 bezieht schon immer das Trink- und Brauchwasser in geringen Mengen aus der Quelle Kuhn 3, das von dort in einer separaten Leitung direkt ins Haus Kuhn abgezweigt wird. Künftig wird auf die Ableitung in die bisherige Brunnenstube für alle drei Kuhn Quellen auf HT1205 verzichtet und der Überlauf aus der Brunnenstube Kuhn 3 direkt in einen Meteorwasserschacht auf HT1205 geführt. Die Gemeinde Richterswil unterstützt daher das von der heutigen Grundeigentümerin von HT1204 parallel zum Gesuch der Gemeinde Richterswil eingereichte Konzessionsgesuch für die Quelle Kuhn 3.

Die Gemeinde Richterswil beantragt nun auf Anweisung des kantonalen Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bei der Stadt Wädenswil, das Verfahren für die Anpassung der Schutzzone für die Quellen Kuhn 1 und 2 sowie die Entlassung Quelle Kuhn 3 für künftige private Nutzung zugunsten Liegenschaft HT 1204 einzuleiten.

2. Projekt, Verfahrensschritt

Die neue Schutzzonenfestsetzung für die Quellen Kuhn 1 und 2 sowie die Entlassung Quelle Kuhn 3 bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich (§ 35 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EG GSchG]). Der angepasste Schutzzonenplan und das überarbeitete Schutzzonenreglement sind anschliessend öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen (§ 39 Abs. 1 EG GSchG).

3. Erwägungen

Die neuen Erkenntnisse über die genaue Lage der Quelfassung Kuhn 2 (Kuhn-Haus) erfordern die Anpassung der Grundwasserschutzzonen um diese Quelfassung herum. Der revidierte Schutzzonenplan und das neu entworfene Schutzzonenreglement wurden in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen und der betroffenen Privateigentümerin erarbeitet.

Die erarbeitete Lösung für die Quellen Kuhn 2 und 3 ist nachhaltig und es können damit sämtliche Fehler korrigiert werden. Diese Lösung wird auch vom AWEL gutgeheissen. Somit sind die bestehenden Schutzzonen für die Quellen Kuhn 1 und 2 anzupassen, sowie die Entlassung der Quelle Kuhn 3 für künftige private Nutzung zugunsten Liegenschaft HT 1204 festzusetzen.

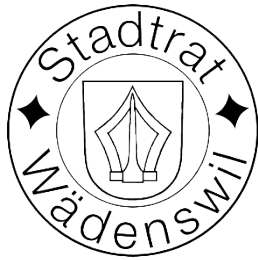
Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Planen und Bauen, beschliesst:

1. Der Beschluss vom 19. Januar 1993 der ehemaligen Gemeinde Hütten wird betreffend der Quellen Kuhn aufgehoben.
2. Der neue, angepasste Schutzzonenplan vom 1. Oktober 2020 sowie das neue Schutzzonenreglement vom 13. Juli 2021 (redaktionell angepasst am 6. Mai 2022) für die Quellen Kuhn 1 und 2 und die Entlassung der Quelle Kuhn 3 für künftige private Nutzung zugunsten Liegenschaft HT 1204 werden festgesetzt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den neuen Schutzzonenplan vom 1. Oktober 2020 sowie das neue Schutzzonenreglement vom 13. Juli 2021 (redaktionell angepasst am 6. Mai 2022) für die Quellen Kuhn 1 und 2 und die Entlassung der Quelle Kuhn 3 für künftige private Nutzung zugunsten Liegenschaft HT 1204 zu genehmigen.
4. Die bisherigen Schutzzonen und Schutzreglemente werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Dokumente aufgehoben.
5. Die Abteilung Planen und Bauen wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
6. Mitteilung an:
 - Abteilung Planen und BauenDurch die Abteilung Planen und Bauen an

- Baudirektion des Kantons Zürich, AWEL, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, 8-fach (mit besonderem Schreiben und unter Beilage der Akten)
- Gemeinde Richterswil, Wasserversorgung, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil
- Betroffene Grundeigentümerin

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:



Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Versand: 9. September 2022



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

27. Jan. 2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Melioration
Publikationsdatum: KABZH 25.11.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 25.11.2025
Meldungsnummer: RP-ZH04-0000000056

Publizierende Stelle
Stadt Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Kuhn 1 und 2 (Grundwasserrecht d 1092) Wädenswil

Betrifft: 8820 Wädenswil

Angaben zur Melioration:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0312 vom 9. November 2022 die mit Beschluss des Stadtrates Wädenswil vom 5. September 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kuhn 1 und 2 sowie das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können während der Rekursfrist bei der Abteilung Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil, eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise:

Allfällige Einsprachen sind während der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle schriftlich einzureichen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 25.12.2022

Kontaktstelle:

Stadt Wädenswil
Florhofstrasse 3
8820 Wädenswil

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.